

Geschäftsreglement der Fachgruppe Land- wirtschaft und Natur (LaNa)

Oktober 2019



Geschäftsreglement der Fachgruppe Landwirtschaft und Natur (LaNa)

Zweck

Die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sollen mit der Bildung einer Fachgruppe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung breiter abgestützt werden. Die Fachgruppe LaNa berät den Stadtrat in allen wichtigen Anliegen und Fragen der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Aufgaben

- Beratung des Stadtrates bzw. des/der Ressortvorstehers/in in Fachfragen
- Wahrnehmung von neuen Entwicklungen im Landwirtschaftsbereich. Aufzeigen der sich daraus ergebenden Konsequenzen und Massnahmen.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.
- Erarbeiten von Vernehmlassungen, Stellungnahmen und Anhörungen zu Vorlagen übergeordneter Instanzen zuhanden des Stadtrates.
- Erarbeiten von Grundlagen betreffend Auflagen und Entschädigungen für Naturschutzflächen von Bund, Kanton und Stadt zuhanden des Stadtrates.
- Vertretung der Privatwaldbesitzer gegenüber dem Kanton.
- Sicherstellung des Erhalts und Unterhalts der Meliorationsanlagen.

Die Fachgruppe LaNa hat keine selbständigen Befugnisse, insbesondere keine finanziellen Kompetenzen.

Erwartete Wirkungen

- Förderung des Verständnisses für Fragen der Landwirtschaft und des Naturschutzes bei den Behörden und in der Bevölkerung.
- Kooperation und Koordination zwischen Institutionen und Organisationen in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz.
- Optimale Nutzung von personellen und materiellen Ressourcen.

Zusammensetzung

Der Fachgruppe LaNa gehören an:

Als Präsident/in Der/Die Vorsteher/in des Ressorts Umwelt und Infrastruktur

Als Mitglieder Der/Die Ackerbaustellenleiter/in

Je ein bis zwei Vertreter/innen aus landwirtschaftlichen und Naturschutzkreisen

Als Fachberater/in Der/Die Bereichsleiter/in Umwelt

Die Fachgruppe LaNa kann bei Bedarf weitere Personen und Fachleute beiziehen.



Entschädigung

Die Sitzungen der Fachgruppe LaNa werden im Rahmen der geltenden Verordnung über die Entschädigung von Behörden abgegolten.

Das Geschäftsreglement ersetzt das Reglement vom 28. August 2002 und tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Geschäftsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Bülach, 30. Oktober 2019

(SRB Nr. 391)